

## **Änderungsantrag**

**der Parlamentarischen Gruppe der FDP**

**zu der Beschlussempfehlung des Innen- und Kommunalausschusses**  
**- Drucksache 7/5882 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU**  
**- Drucksache 7/2792 -**

### **Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes - Offener Einsatz mobiler Bildaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte**

Nummer I.2 der Beschlussempfehlung erhält folgende Fassung:

"2. Nach § 33 wird folgender neue § 33 a eingefügt:

'§ 33 a  
Offener Einsatz technischer Mittel zur  
Bild- und Tonaufnahme und -aufzeichnung

(1) Die Polizei kann an öffentlich zugänglichen Orten personenbezogene Daten durch die offene Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen mittels körpernah getragener Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass dies zum Schutz von Beamtinnen und Beamten der Polizei oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Aufzeichnungen, die nach Maßgabe des Satzes 1 entstanden sind, können zur Verfolgung von Straftaten verwendet werden, soweit dies erforderlich ist.

(2) Eine dauerhafte Aufzeichnung nach Absatz 1 Satz 1 durch mit körpernah getragenen Aufnahmegeräten ausgestattete Polizeibeamte hat zu erfolgen, wenn durch diese unmittelbarer Zwang gegen eine Person angedroht oder angewandt wird. Sofern unmittelbarer Zwang angewendet wird, kann die Aufnahme unterbleiben, sofern Maßnahmen unverzüglich notwendig sind. Sie hat ebenso durch mit körpernah getragene Aufnahmegeräten ausgestattete Polizeibeamte erfolgen, wenn diese sich im unmittelbaren Bereich einer polizeilichen Maßnahme befinden. Die dauerhafte Aufzeichnung hat außerdem zu erfolgen, wenn es von einer Person, die von einer polizeilichen Maßnahme betroffen ist ausdrücklich verlangt wird.

(3) Die in Absatz 1 genannten technischen Mittel dürfen in ihrem Zwischenspeicher Bild- und Tonaufnahmen flüchtig für maximal 30 Sekunden speichern. Die flüchtigen Daten im Zwischenspeicher sind automatisiert nach 30 Sekunden unwiderruflich und vollständig zu löschen, außer es erfolgt eine dauerhafte Aufzeichnung nach Absatz 1 oder Absatz 2. In einem solchen Fall der dauerhaften Aufzeichnung dürfen auch die im Zwischenspeicher erfassten Daten bis zu einer Dauer von 30 Sekunden vor dem Beginn der Bild- und Tonaufzeichnung dauerhaft gespeichert werden. Die Erhebung nach Absatz 1, Absatz 2 sowie Absatz 3 Satz 1 darf auch erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind. Die Beendigung der Aufzeichnung erfolgt unmittelbar mit Abschluss der Maßnahme im Rahmen der die Aufnahme entstanden ist. Der Betroffene ist über die Beendigung zu informieren.

(4) Das offene Tragen der Aufnahmegерäte ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. Die dauerhafte Aufnahme ist der betroffenen Person vorab anzukündigen. Das Auslösen der Aufnahme ist ihr unverzüglich mitzuteilen. Bei Gefahr im Verzug kann die Ankündigung und Mitteilung unterbleiben. Die Mitteilung ist in diesem Fall unverzüglich nachzuholen. Eine Aktivierung der dauerhaften Aufzeichnung muss geräteseitig optisch erkennbar sein. Der Betroffene ist unverzüglich über das Recht und die Möglichkeit der Einsichtnahme zu informieren.

(5) Aufzeichnungen nach Absatz 1 und 2 sind unzulässig

1. in Bereichen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind oder
2. wenn Inhalte erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind oder
3. in Wohn- und Geschäftsräumen sowie in oder von befriedetem Besitztum oder
4. in Bereichen, die der Ausübung von Tätigkeiten von Berufsheimnisträgern oder Berufshelfern nach §§ 53 und 53a StPO dienen oder
5. wenn Inhalte erfasst werden, die einem Vertrauensverhältnis zu den in §§ 53 und 53a StPO genannten Berufsheimnisträgern oder Berufshelfern zuzuordnen sind.

Der Aufzeichnungsvorgang ist unverzüglich zu unterbrechen, sofern sich während der Aufzeichnung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten nach Satz 1 erfasst werden. Aufzeichnungen über solche Äußerungen und Handlungen sind unverzüglich zu löschen. Nach einer Unterbrechung darf die Aufzeichnung nur fortgesetzt werden, wenn auf Grund geänderter Umstände davon ausgegangen werden kann, dass die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, nicht mehr vorliegen.

(6) Werden nach Absatz 1 personenbezogene Daten aufgezeichnet, sind die Bild- und Tonaufzeichnungen 90 Tage aufzubewahren. Im Anschluss sind die Aufzeichnungen unverzüglich zu vernichten. Die Löschung darf nur angeordnet werden von dem Dienststellenleiter oder einem von ihm besonders beauftragten Beamten zumindest des gehobenen Polizeidienstes. Dies gilt nicht, soweit die Aufzeichnungen benötigt werden

1. für die Verfolgung von Straftaten
2. im Einzelfall, insbesondere auf Verlangen des Betroffenen, für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen. § 35 Abs. 3 ThürDSG und § 43 Abs. 4 Satz 1 und 2 ThürDSG bleiben unberührt.

(7) Maßnahmen nach dieser Vorschrift sind zu dokumentieren. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag in jährlichen Abständen über den offenen Einsatz technischer Mittel zur Bild- und Tonaufzeichnung nach Absatz 1 bis 6.

(8) Eine Verknüpfung der Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte mit Gesichtserkennungssoftware ist ausgeschlossen."

#### **Begründung:**

Zu § 33 a Abs. 1

Um Rechtsunsicherheiten im Bereich der öffentlich zugänglichen Orte zu vermeiden, ist eine redaktionelle Anpassung notwendig. Bei dem zugrunde liegenden Entwurf könnte nach der Lesart der Gedanke aufkommen, dass sich die Einschränkung auf öffentlich zugängliche Orte ausschließlich auf die Personen- und Fahrzeugkontrollen bezieht. Zudem kann die Verwendung zur Verfolgung von Straftaten darf nur Nebenfolge sein. Entsprechend ist dies gesondert zu formulieren. Andernfalls fehlt es dem Landtag an der Gesetzgebungskompetenz, die bei Strafverfolgungsmaßnahmen ausschließlich dem Bund zusteht.

Zu § 33 a Abs. 2

Bei der Androhung einer Zwangsmaßnahme bleibt ausreichend Zeit, um die Aufzeichnung zu starten. Aufgrund der dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Präventionswirkung als zwingende Voraussetzung für den Einsatz von Bodycams ist eine entsprechende verbindliche Regelung notwendig, da andernfalls die präventive Wirkung unterlaufen würde. Zudem haben im Sinne einer lückenlosen Aufklärung des Sachverhalts auch Aufzeichnungen durch weitere anwesende Beamte zu erfolgen. Eine automatisierte Auslösung ist zunächst im Rahmen der Evaluation zu betrachten. Sofern eine Person, die von einer polizeilichen Maßnahme betroffen ist, die Aufzeichnung verlangt, ist diese unverzüglich zu starten. Auch hier ist auf die zugrundeliegende präventive Wirkung zu verweisen. Eine deeskalative Wirkung bei der Weigerung des Starts der Aufnahme ist schwer vorstellbar.

Zu § 33 a Abs. 3

Die Beendigung der Maßnahme ist wie der Beginn dem Betroffenen bekannt zu geben.

Zu § 33 a Abs. 4

Eine alternative Auswahl zwischen einer optischen oder akustischen Erkennbarkeit lässt die Möglichkeit, auf eine optische Erkennbarkeit zu verzichten. Hingegen kann aufgrund des verpflichtenden Hinweises auf die Aufnahmen auf einen weiteren akustischen Hinweis verzichtet werden. Die gewählte Formulierung lässt außer Acht, dass auch nach Abschluss der Maßnahme eine Information möglich ist. Sofern also aufgrund der Einsatzsituation eine unverzügliche Information nicht möglich ist, würde diese ausbleiben. Insofern ist eine unverzügliche Information festzulegen, um auch im Nachgang an Maßnahmen die Rechte der Betroffenen zu wahren.

Zu § 33 a Abs. 5

Es bedarf eines strukturierten Aufbaus. Zudem sind in Bezug auf Berufsgeheimnisträger nicht nur räumliche Dimension zu schützen. Vielmehr hat der Schutz der Berufsgeheimnisträger jegliche Bereiche zu umfassen, in denen diese ihren Tätigkeiten nachgehen.

Zu § 33 a Abs. 6

Eine automatisierte Löschung ist abzulehnen. Die Anordnung als zwingende Voraussetzung der Löschung stellt sicher, dass auch bei verzögerten Vorgangsbearbeitungen in Bezug auf das Verlangen des Betroffenen oder die Notwendigkeit zur Verfolgung von Straftaten die Aufnahmen nicht automatisiert gelöscht werden, sondern eine vorherige Kontrolle durchlaufen. Die Verwendung zur Durchführung von Disziplinarmaßnahmen ist ebenso abzulehnen wie eine solche zur Evaluation. Die Ausweitung der Verwendung der gespeicherten Daten widerspricht dem Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit.

Für die Parlamentarische Gruppe:

Montag